

# STATUTEN



## VEREIN BEATUS-HEIM

Sozialtherapeutische Begleitung und Förderung

## STATUTEN

### VEREIN BEATUS-HEIM

Sozialtherapeutische Begleitung und Förderung

#### I. Name, Sitz, Zweck

##### Art. 1

- 1 Der „Verein Beatus-Heim“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Er hat **Sitz** in Seuzach, Kanton Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.

##### Art. 2

- 1 **Der Verein bezweckt** die Errichtung und den Betrieb von
  - Wohn- und Arbeitsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung, einschliesslich Menschen mit schwerer geistiger Behinderung.
  - Wohn- und Eingliederungsstätten für Jugendliche
  - Pflegeeinrichtungen
  - Ausbildungsmöglichkeiten zur Gewinnung des nötigen Fachpersonals.
- 2 Der Verein ist **gemeinnützig** und verfolgt ausschliesslich humanitäre, sozialtherapeutische und pädagogische Zwecke. Im Heim oder in den Heimen des Vereins werden Menschen aus allen Kreisen mit schweizerischem und in Ausnahmefällen ausländischem Wohnsitz aufgenommen.
- 3 Die **Art der Betreuung** und der Förderung beruht auf der Menschenkunde Rudolf Steiners.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

- 1 Der Verein besteht aus **ordentlichen Mitgliedern**.
- 2 **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die sich für die Erreichung des Vereinszwecks aktiv einsetzen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht und sind in die Organe des Vereins wählbar. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in den Vorstand oder als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

### Art. 4

- 1 Über die **Aufnahme** von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 3 Der **Austritt** kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, unter Wahrung einer Frist von einem halben Jahr.
- 4 Durch Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen **ausgeschlossen** werden. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Ermahnung, während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nach, wird es automatisch **ausgeschlossen**.

### Art. 5

- 1 Der **Beitritt zum Verein** bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins.
- 2 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszwecks und zur Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 3 Vorbehalten bleiben Art. 74 und 75 des ZGB.

## III. Organisation

### Art. 6

- 1 Die **Organe des Vereins** sind:
  - a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

### Art. 7

- 1 Die ordentliche **Mitgliederversammlung** findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand entweder von sich aus oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

### Art. 8

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende **Befugnisse**:
  - a) Aufsicht über die Tätigkeit der Vereinsorgane und allfällige Abberufung von solchen.
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
  - d) Wahl der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Festsetzung der Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder sowie Verwendung von Rechnungsüberschüssen
  - g) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes
  - h) Alle anderen nicht einem Organ übertragenen Befugnisse sowie Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
  - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

- 2 Schriftliche Einladung und Traktandenliste werden spätestens 21 Tage vor der Versammlung versandt. Allfällige Anträge der Mitglieder sind zehn Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

### **Art. 9**

- 1 An der Mitgliederversammlung beschliessen die anwesenden, stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 2 Die Änderung der Statuten bedarf der Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 3 Vorbehalten bleiben die in diesen Statuten genannten besonderen Fälle (Art. 4, Abs. 4 sowie Art. 17 Abs. 1).

### **Art. 10**

- 1 Der **Vorstand** besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.  
Die Heimleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 11**

- 1 Der Vorstand **führt die Vereinsgeschäfte**, vertritt den Verein nach aussen und trifft die für das Erreichen des Vereinszwecks nötigen Massnahmen. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2 Er verabschiedet das Budget, verwaltet das Vereinsvermögen und beschliesst dessen Verwendung.

- 3 Er ist berechtigt, Kauf, Verkauf, Abtausch und hypothekarische Belastungen von **Liegenschaften** vorzunehmen, sofern Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder besteht; andernfalls muss ein solcher Beschluss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

- 4 Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden, mit Ausnahme der Fälle von Abs. 3, mit einfachem Mehr der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

- 5 Der Vorstand regelt die **Zeichnungsberechtigung**.

- 6 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin oder auf Begehren von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Mit der Einladung werden die Traktanden bekannt gegeben.

- 7 Im Übrigen ordnet der Vorstand die **Geschäftsführung** selbst.

### **Art. 12**

- 1 Für die Erfüllung des Vereinszwecks nach Art. 2, Abs. 1 und der damit verbundenen Aufgaben können innerhalb des Vorstandes oder durch Beizug von Vereinsmitgliedern und Fachleuten von aussen **Kommissionen** gebildet werden.

- 2 Der Vorstand ernennt die Präsidenten/Präsidentinnen der Kommissionen. Diese konstituieren sich im Übrigen selbst und geben sich nach Bedarf ein **Geschäftsreglement**, welches durch den Vorstand zu genehmigen ist.

- 3 Nach Beendigung der Kommissionsarbeit wird die Kommission aufgelöst.

- 4 Die finanzielle Kompetenz der Kommission wird von Fall zu Fall durch den Vorstand festgelegt.

### Art. 13

- 1 Der Vorstand wählt **die Heimleitung**.
- 2 Die Heimleitung trägt die Verantwortung für die Betreuung und für die Betriebsführung des Heims.
- 3 Pflichten und Kompetenzen der Heimleitung werden vom Vorstand in einem Reglement festgelegt.

### Art. 14

- 1 Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zwei **Rechnungsrevisoren/-revisorinnen**, welche nicht Mitglieder des Vereins sind. Diese Aufgabe kann auch einem spezialisierten Unternehmen übertragen werden, wie z.B. einem neutralen Treuhandunternehmen.

## IV. Mittel, Haftung

### Art. 15

- 1 Die **Mittel** des Vereins sind:
  - a) Mitgliederbeiträge
  - b) Pensionsgelder und ausserordentliche Beiträge von Angehörigen
  - c) Freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Legate
  - d) Kapitalzinsen
  - e) Subventionen und Beiträge von Kantonen und Gemeinden
  - f) Beiträge von gemeinnützigen Organisationen
  - g) Erträge aus Leistungen für Dritte.
- 2 **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.

### Art. 16

- 1 Für die **Verbindlichkeiten des Vereins** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche **Haftung** der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 17

- 1 Über **Auflösung und Liquidation des Vereins** entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
- 2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer anderen, gleiche oder verwandte Zwecke verfolgenden Institution zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.9.1984 in Seuzach genehmigt und revidiert worden:

1. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 22.1.1986
2. Urabstimmung vom 21.11.1986
3. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 9.6.1990
4. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 19.4.2002
5. Ordentliche Mitgliederversammlung vom 15.5.2013

Kirchgasse 9, CH-8472 Seuzach, Telefon 052 320 00 20